



# Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg

## Teil II – Verordnungen

20. Jahrgang

Potsdam, den 6. November 2009

Nummer 39

### Brandenburgische Kehr- und Überprüfungsverordnung

(BbgKÜO)

Vom 27. Oktober 2009

Auf Grund des § 1 Absatz 1 Satz 3 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes vom 26. November 2008 (BGBl. I S. 2242) in Verbindung mit § 2 Nummer 1 der Verordnung über wirtschaftsrechtliche Zuständigkeiten und Zuständigkeiten zur Zulassung von Rohrfernleitungen vom 7. September 2009 (GVBl. II S. 604) verordnet der Minister für Wirtschaft:

#### § 1

#### Überprüfung von Lüftungsanlagen

(1) Über die in § 1 der Kehr- und Überprüfungsordnung vom 16. Juni 2009 (BGBl. I S. 1292) in der jeweils geltenden Fassung getroffenen Regelungen hinaus ist die wiederkehrende Überprüfung gewerblicher und privater Lüftungsanlagen auf ihre Funktionsfähigkeit nach Anlage I Kapitel V Sachgebiet B Abschnitt III Nummer 3 Buchstabe e des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. II S. 885, 1000) wie folgt durchzuführen:

1. bei Lüftungsanlagen mit Filter am Lufteintritt oder mit Filterung der Zuluft einmal alle zwei Jahre,
2. bei Lüftungsanlagen ohne Filter am Lufteintritt einmal jährlich,
3. bei gewerblichen Dunstabzugsanlagen einmal jährlich.

Der wiederkehrenden Überprüfung geht eine Erstüberprüfung vor der Inbetriebnahme einer neuen oder veränderten Lüftungsanlage voraus.

(2) Die Erstüberprüfung wird durch Bezirksschornsteinfegermeister oder bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger durchgeführt. Bei den wiederkehrenden Überprüfungen der Lüftungsanlagen gilt § 2 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes vom 26. November 2008 (BGBl. I S. 2242) in der jeweils geltenden Fassung. Die fristgerechte Durchführung der im Feuerstätten- oder Lüftungsanlagenbescheid (§ 3) festgesetzten Überprüfungen der Lüftungsanlagen ist den jeweiligen Bezirksschornsteinfegermeistern oder bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern über ein Formblatt nach Anlage 1 nachzuweisen, sofern diese die Überprüfungen nicht selbst durchgeführt haben. Der Nachweis ist erbracht, wenn das vollständig ausgefüllte Formblatt innerhalb von 14 Tagen nach dem Tag, bis zu dem die Überprüfungen gemäß der Festsetzung im Bescheid spätestens durchzuführen waren, dem Bezirksschornsteinfegermeister oder bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger zugegangen ist. Die §§ 4, 5, 25 und 26 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes gelten entsprechend.

(3) Die wiederkehrenden Überprüfungen der Lüftungsanlagen sind in der Regel in einem gemeinsamen Arbeitsgang mit den in § 3 Absatz 3 der Kehr- und Überprüfungsordnung aufgeführten Arbeiten durchzuführen. Über das Ergebnis der Überprüfung ist dem Eigentümer eine Bescheinigung nach den Anlagen 2 und 3 auszustellen.

(4) Von der Überprüfungspflicht sind Lüftungsanlagen in Wohngebäuden mit nicht mehr als zwei Nutzungseinheiten, an die keine besonderen brandschutztechnischen Anforderungen gestellt werden, ausgenommen.

## § 2

### **Begriffsbestimmung**

Lüftungsanlagen sind Einrichtungen, die der gewerblichen und privaten Belüftung (Zuluft) und Entlüftung (Abluft) von Räumen oder der Abführung der Abluft aus gewerblichen Dunstabzugsanlagen dienen, einschließlich der Absperrvorrichtungen gegen Feuer und Rauch.

## § 3

### **Bescheid**

Bei Gebäuden, in denen eine Feuerstättenschau durchgeführt wird, sind die Festlegungen zu den Lüftungsanlagen gemäß § 1 Absatz 1 in den Feuerstättenbescheid nach § 14 Absatz 2 in Verbindung mit § 17 Absatz 1 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes aufzunehmen. Werden in Gebäuden keine Feuerstättenschauen durchgeführt, wird an Stelle des Feuerstättenbescheids ein Lüftungsanlagenbescheid erlassen.

## § 4

### **Arbeitswerte**

Die Arbeitswerte für die Überprüfung nach § 1 Absatz 1 ergeben sich aus Anlage 4. Der Betrag für einen Arbeitswert ist in § 6 Satz 2 der Kehr- und Prüfungsordnung festgesetzt.

## § 5

### **Anwendung von Vorschriften**

Auf die Überprüfungen von Lüftungsanlagen finden die Vorschriften des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes, des Schornsteinfegergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 1998 (BGBl. I S. 2071), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 3. April 2009 (BGBl. I S. 700) geändert worden ist, und der Kehr- und Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung Anwendung, soweit in dieser Verordnung keine besonderen Bestimmungen getroffen werden.

## § 6

### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft. § 4 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2012 außer Kraft.
- (2) Die Kehr-, Prüfungs- und Gebührenordnung vom 15. August 2003 (GVBl. II S. 486), die zuletzt durch Verordnung vom 16. September 2008 (GVBl. II S. 388) geändert worden ist, tritt am 31. Dezember 2009 außer Kraft.

Potsdam, den 27. Oktober 2009

Der Minister für Wirtschaft

In Vertretung  
Michael Richter

**Anlage 1**  
(zu § 1 Absatz 2)

**Formblatt Durchführung**

Name und Anschrift des Eigentümers/Verwalters	Bezirksnummer laut Feuerstätten-/Lüftungsanlagenbescheid:			
	Datum des Feuerstätten-/Lüftungsanlagenbescheids:			
	Objektnummer laut Feuerstätten-/Lüftungsanlagenbescheid:			
Bezirksschornsteinfegermeister/bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger	Liegenschaft:			
<b>Formblatt zum Nachweis der Durchführung von Lüftungsanlagenüberprüfungen</b> (§ 1 Absatz 1 BbgKÜO vom 27. Oktober 2009 (GVBl. II Nr. 39))				
Folgende Anlagen sind nach der Brandenburgischen Kehr- und Überprüfungsverordnung (BbgKÜO) jeweils an dem angegebenen Datum überprüft worden:				
	<b>Laut Feuerstätten-/Lüftungsanlagenbescheid</b>	<b>Datum der Arbeitsausführung</b>	<b>Mängel vorhanden ja/nein</b>	<b>Änderungsmitteilung/Bemerkung (gegebenenfalls Verweis auf Anhang)</b>
<b>Nr.</b>	<b>Anlage (Art/Standort oder Verweis auf Anhang)</b>			
Anschrift und Registriernummer des Schornsteinfegerbetriebes; bei fehlender Registrierung Handwerkskammer, bei der die Anzeige nach § 8 der EU/EWR-Handwerk-Verordnung erstattet wurde		Die Schornsteinfegerarbeiten sind entsprechend dem Feuerstätten- oder Lüftungsanlagenbescheid ordnungsgemäß durchgeführt worden.		
Ausführender Schornsteinfeger:		Datum <span style="float: right;">Unterschrift des Schornsteinfegers</span>		
Vorname <span style="float: right;">Name</span>		Bestätigung der Ausführung dieser Schornsteinfegerarbeiten		
Datum <span style="float: right;">Unterschrift des Eigentümers/Verwalters</span>		Datum <span style="float: right;">Unterschrift des Eigentümers/Verwalters</span>		

**Anlage 2**  
(zu § 1 Absatz 3)

**Bescheinigung Lüftungsanlagen**

Anschrift und Reg.-Nummer des Schornsteinfegerbetriebes; bei fehlender Registrierung Handwerkskammer, bei der die Anzeige nach § 8 der EU/EWR-Handwerk-Verordnung erstattet wurde	Tag der Überprüfung:
	wiederkehrende Überprüfung § 1 Abs. 1 Nr. 1 <input type="checkbox"/> / Nr. 2 <input type="checkbox"/> BbgKÜO <input type="checkbox"/> Erstüberprüfung
	Ausfertigung für den
Name und Anschrift des Eigentümers/Verwalters	Betreiber/Aufstellort der Anlage:  Gebäudeteil/Wohnung:

<b>Bescheinigung</b>	über das Ergebnis der Überprüfung an Lüftungsanlagen gemäß § 1 Abs. 1 der Brandenburgischen Kehr- und Prüfungsverordnung (BbgKÜO) vom 27. Oktober 2009 (GVBl. II Nr. 39)
----------------------	--

Nummer der Anlage	1	2	3	4	5	6	7	8
Art der Anlage*								
Bezeichnung des Aufstellraumes**								
<b>Überprüfungsergebnis gemäß BbgKÜO (✓ = in Ordnung, X = mangelhaft, -- = nicht zutreffend):</b>								
a. Brandschutzklappen								
b. Schacht								
c. Lüfter								
d. Filter								
e. Nachströmöffnung								
f. Revisionsöffnung								
g. Luftvolumenstrom Ist m³/h								
h. Luftvolumenstrom Soll m³/h								

- Erläuterungen:
- |                                    |                            |                                    |                                 |
|------------------------------------|----------------------------|------------------------------------|---------------------------------|
| * Art der Anlage:                  | ES = Einzelschachanlage    | ELS = Einzellüftung mit Ventilator | EVS = Einzelverbundschachanlage |
|                                    | ZL = Zentrallüftungsanlage | DVS = Doppelverbundschachanlage    | S = Sonstige                    |
| ** Bezeichnung des Aufstellraumes: | AR = Aufstellraum          | BR = Betriebsraum/Werkstatt        | BZ = Badezimmer/Dusche          |
|                                    | EZ = Esszimmer             | FL = Flur/Treppenhaus/Diele        | HR = Heizraum                   |
|                                    | HW = Hauswirtschaftsraum   | JZ = Jugend-/Kinderzimmer          | KR = Kellerraum                 |
|                                    | KÜ = Küche                 | SZ = Schlafzimmer                  | TR = Technik-/Hausanschlussraum |
|                                    | WC = Toilette              | WZ = Wohnzimmer                    | SO = Sonstige                   |

<input type="checkbox"/> Folgende Mängel wurden festgestellt:	<input type="checkbox"/> Es wurden keine Mängel festgestellt.
<input type="checkbox"/> Es wird empfohlen, die Mängel an der/den Anlage(n) Nummer ..... durch einen Fachbetrieb beheben zu lassen.	
<input type="checkbox"/> Die Mängel an der/den Anlage(n) Nummer ..... sind aus Sicherheitsgründen bis zum ..... zu beseitigen.	
Bemerkungen:	
Datum _____ Vorname, Name _____	Unterschrift _____ Wurden Mängel festgestellt, die innerhalb einer Frist zu beseitigen sind, geben Sie mir bitte Nachricht, sobald die Mängel beseitigt wurden.

**Anlage 3**  
(zu § 1 Absatz 3)

**Bescheinigung Dunstabzugsanlagen**

Anschrift und Reg.-Nummer des Schornsteinfegerbetriebes; bei fehlender Registrierung Handwerkskammer, bei der die Anzeige nach der § 8 EU/EWR-Handwerk-Verordnung erstattet wurde		Tag der Überprüfung:						
Name und Anschrift des Eigentümers/Verwalters		<input type="checkbox"/> wiederkehrende Überprüfung <input type="checkbox"/> Erstüberprüfung						
		Ausfertigung für den						
Betreiber/Aufstellungsort der Anlage:  Gebäudeteil:		über das Ergebnis der Überprüfung an Dunstabzugsanlagen gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 3 der Brandenburgischen Kehr- und Prüfungsverordnung (BbgKÜO) vom 27. Oktober 2009 (GVBl. II Nr. 39)						
		<b>Bescheinigung</b>						
<b>Angaben zur Dunstabzugsanlage</b>								
Dunstabzugsanlage mit		Anzahl <input type="checkbox"/> Dunstabzugsanlage(n) / <input type="checkbox"/> Lüftungsdecke für:						
Herd  <input type="checkbox"/> Elektro  <input type="checkbox"/> Gas  <input type="checkbox"/> Öl/Festbrennstoff	Grill  <input type="checkbox"/> Elektro  <input type="checkbox"/> Gas  <input type="checkbox"/> Holzkohle	Friteuse  <input type="checkbox"/> Elektro  <input type="checkbox"/> Gas	Pizzaofen  <input type="checkbox"/> Elektro  <input type="checkbox"/> Gas  Soll m³/h    Ist m³/h					
		Gyros/Kebab  <input type="checkbox"/> Elektro  <input type="checkbox"/> Gas						
		Lage des Ventilators <input type="checkbox"/> in der Dunsthaube <input type="checkbox"/> in der Dunstleitung <input type="checkbox"/> im Dachgeschoss <input type="checkbox"/> an der Mündung						
<b>überprüftes Anlagenteil:</b>		<b>Befund:</b> beschädigt      verschmutzt						
		<b>Mangel:</b> ja    nein    ja    nein    ja    nein						
<b>1</b>	<b>Dunsthaube(n)/Lüftungsdecke</b>	nein	ja	nein	leicht	stark	ja	nein
1.1	Aerosolabscheider/Filter							
1.2	Oberflächen der Dunsthaube(n)/Lüftungsdecke							
1.3	Fettfangrinne							
1.4	Sicherheitsstrecke (Lüftungsanlage-Gasgerät) in Ordnung?		<input type="checkbox"/> ja		<input type="checkbox"/> nein			
<b>2</b>	<b>Dunstleitung (überwiegend horizontaler Leitungsabschnitt)</b>							
2.1	im Bereich der Küche							
2.2	im Bereich außerhalb der Küche							
<b>3</b>	<b>Dunstschacht (überwiegend vertikaler Leitungsabschnitt)</b>							
3								
<b>4</b>	<b>Ventilator</b>							
4								
Folgende Anlagenteile konnten nicht eingesehen werden (inklusive Begründung):								
<input type="checkbox"/> Folgende Mängel wurden festgestellt: <input type="checkbox"/> Es wurden keine Mängel festgestellt.								
<input type="checkbox"/> Die Mängel stellen zurzeit noch keine unmittelbare Gefahr dar, eine Überprüfung durch einen Fachbetrieb wird empfohlen. <input type="checkbox"/> Die Mängel sind aus Sicherheitsgründen bis zum ..... zu beseitigen. <input type="checkbox"/> Aufgrund der festgestellten Mängel ist eine zusätzliche Überprüfung der Dunstabzugsanlage erforderlich.								
Datum                                  Vorname, Name                                  Unterschrift						Wurden Mängel festgestellt, die innerhalb einer Frist zu beseitigen sind, geben Sie mir bitte Nachricht, sobald die Mängel beseitigt wurden.		

**Anlage 4**  
 (zu § 4)

**Arbeitswerte**

Nr.	Bezeichnung	Arbeitswert
<b>1</b>	<b>Grundgebühr</b>	
1.1	für jedes benutzte Gebäude, in dem die Bezirksschornsteinfegermeister wiederkehrende Arbeiten im Kalenderjahr ausführen, jährlich	10,95
<b>2</b>	<b>Begehungsgebühr</b>	
2.1	für jedes Gebäude pro wiederkehrender Arbeit	8,75
<b>3</b>	<b>Arbeitsgebühr</b>	
3.1	für das Überprüfen des Luftvolumenstroms einschließlich der Ausstellung einer Bescheinigung	10,30
3.1.1	für jede weitere Überprüfung in derselben Nutzungseinheit einschließlich der Ausstellung einer Bescheinigung	6,85
3.2	für das Überprüfen des Luftvolumenstroms bei Gitternetz- oder Kanalmessung einschließlich der Ausstellung einer Bescheinigung	27,40
3.3	für das Überprüfen von Lüftungsschornsteinen, Lüftungsleitungen oder Hauptschächten von Lüftungsverbundschachthanlagen pro Lüftungsschornstein, Lüftungsleitung oder Hauptschacht	1,80
3.3.1	für das Überprüfen von Nebenschächten von Lüftungsverbundschachthanlagen pro Nebenschacht	3,65
3.3.2	zuzüglich pro Stockwerk	0,27
3.4	für das Überprüfen von Lüftungskanälen mit einem Querschnitt bis 450 Quadratzentimeter pro Lüftungskanal für die ersten beiden Meter	1,70
3.4.1	für jeden weiteren angefangenen Meter	0,65
3.4.2	bei Lüftungskanälen mit einem Querschnitt über 450 Quadratzentimeter verdoppelt sich der Arbeitswert	
3.5	für das Überprüfen einer gewerblichen Dunstabzugsanlage mit einer Haubenlänge bis 2,50 Meter einschließlich der Ausstellung einer Bescheinigung	9,80
3.5.1	für jede weitere angefangene 2,50 Meter, Restlängen bis zu einem Meter bleiben außer Ansatz	3,25
<b>4</b>	<b>Erstüberprüfungsgebühr</b>	
4.1	für die Erstüberprüfung und Begutachtung vor der Inbetriebnahme von Lüftungsanlagen einschließlich einer Vorbesichtigung im Rohbauzustand sowie das Ausstellen einer Bescheinigung pro Gebäude	43,70
4.2	pro Lüftungsschornstein, Lüftungsleitung oder Hauptschacht	16,40
4.2.1	zuzüglich bei Lüftungsanlagen nach § 1 Absatz 1 Nummer 2 pro Stockwerk oder bei Lüftungskanälen je angefangene 2,50 Meter; Restlängen bis zu einem Meter bleiben außer Ansatz	6,60
4.2.2	zuzüglich bei Lüftungsanlagen nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 für die Luftvolumenstrommessung	10,30
4.2.2.1	für jede weitere Messstelle in derselben Nutzungseinheit	6,85
4.2.3	zuzüglich für die Luftvolumenstrommessung bei Gitternetz- oder Kanalmessung	27,70

4.3	Für die Erstüberprüfung und Begutachtung vor der Inbetriebnahme von Lüftungsanlagen ohne Vorbesichtigung im Rohbauzustand wird die Hälfte der Arbeitswerte, mit Ausnahme der Arbeitswerte für Luftvolumenstrommessungen, erhoben.	
4.4	Für jede erforderliche Wiederholung der Erstüberprüfung und Begutachtung vor der Inbetriebnahme von Lüftungsanlagen wird die Hälfte der Arbeitswerte, mit Ausnahme der Arbeitswerte für Luftvolumenstrommessungen, erhoben.	
4.5	Für jede erforderliche Wiederholung der Erstüberprüfung und Begutachtung vor der Inbetriebnahme von Lüftungsanlagen nach Nummer 4.3 wird ein Viertel der Arbeitswerte, mit Ausnahme der Arbeitswerte für Luftvolumenstrommessungen, erhoben.	
5	<b>Sondergebühren</b>	
5.1	für die Sonderbestellung	4,80
5.2	sofern eine Messstelle höher als 3 Meter über dem Fußboden des Aufstellraumes angebracht ist, erhöht sich der Arbeitswert pro Messstelle um	6,30